

Medieninformation

17/2013

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
14. November 2013

Kündigung einer Landkreismitarbeiterin durch Kommunalaufsicht war rechters

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat in einem heute verkündeten Urteil die Klage des Landkreises Gotha gegen eine kommunalaufsichtliche Beanstandung abgewiesen.

In dem Verfahren wandte sich der Landkreis gegen die vom Thüringer Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochene Beanstandung der Einstellung einer Angestellten als „Mitarbeiterin Bürgerfragen“.

Die Mitarbeiterin, die dem Verwaltungsstreitverfahren beigeladen ist, war ursprünglich als Fachdienstleiterin im Wirtschaftsamt des Klägers, Fachdienst „Öffentlicher Personennahverkehr“ beschäftigt. Nachdem das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landkreis angekündigt hatte, die Einstellung der Beigeladenen für diese Tätigkeit kommunalaufsichtlich beanstanden zu wollen, hatte der Landkreis das Beschäftigungsverhältnis noch während der Probezeit gekündigt. An ihrem letzten Arbeitstag schrieb der Landkreis behördenintern die nun hier umstrittene Stelle „Mitarbeiter/-in Bürgerfragen“ aus. Die Beigeladene bewarb sich noch am selben Tag auf die Stelle. Etwa drei Wochen später stellte der Landkreis die Beigeladene ein, weil sie sich unter allen Bewerbern als die Geeignetste erwiesen habe.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt beanstandete 2002 auch diese Einstellung und wies den Landkreis an, das Beschäftigungsverhältnis noch während der Probezeit zu kündigen. Nachdem der Landkreis der Verfügung nicht Folge geleistet hatte, sprach das Thüringer Landesverwaltungsamt die Kündigung selbst aus.

Das Verwaltungsgericht Weimar stellte auf die dagegen erhobene Klage des Landkreises die Rechtswidrigkeit der Verfügung der Kommunalaufsicht fest. Dieses Urteil hat der Senat auf die Berufung des Freistaats Thüringen hin nun aufgehoben.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende Richter aus, dass die Einstellung wegen fehlerhafter Ausschreibung rechtswidrig gewesen sei. Die Stelle sei lediglich behördenintern ausgeschrieben gewesen. Eine solche Verfahrensweise sei zwar nicht grundsätzlich unzulässig, etwa wenn aus haushalts-oder stellenplanbedingten Gründen die Neueinstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters vermieden werden solle. Mit der Beigelade-

nen sei trotz behördeninterner Ausschreibung jemand eingestellt worden, der zum Zeitpunkt seiner Anstellung gerade kein Behördenmitarbeiter mehr gewesen sei. Der Landkreis hätte die Stelle mit einem zusätzlichen Mitarbeiter aber erst nach erneuter öffentlicher Ausschreibung besetzen dürfen, so dass die Beanstandung zu Recht erfolgt sei.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Die Antragsteller haben die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen, schriftlich begründeten Urteils Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zuzulassen, einzulegen.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2013 - 3 KO 390/08 -

Katharina Hoffmann, RiVOG
als Pressesprecherin
des Thüringer Oberverwaltungsgericht